

ZBB 2000, 135

BGB §§ 123, 124, 142, 143, 366, 607

Anfechtung einer Gutschrift wegen Täuschung bei der Kreditgewährung

OLG Koblenz, Urt. v. 23.03.1999 – 3 U 614/98 (rechtskräftig), WM 2000, 616

Leitsätze:

1. Löst der Kreditnehmer einen Ratenkredit durch Überweisung von seinem Girokonto ab, auf dem ihm zuvor schon eine Gutschrift kreditweise erteilt worden ist, so kann die Bank die Ratenkreditforderung wiederherstellen, wenn sie Erteilung

ZBB 2000, 136

der Gutschrift auf dem Ratenkreditkonto anficht, weil der Kreditnehmer die weitere Kreditgewährung durch eine arglistige Täuschung veranlaßt hat.

2. Ist durch die vorzeitige Rückführung des Ratenkredits eine im Kreditvertrag mitverpflichtete Person, der die arglistige Täuschung nicht bekannt war, von ihrer Verpflichtung frei geworden, so muß sie die Anfechtung jedenfalls dann gegen sich gelten lassen, wenn nur der Täuschende Kreditnehmer war.

3. Wendet eine als Mitschuldner aus einem schriftlichen Vertrag in Anspruch genommene Person ein, ihre Unterschrift sei gefälscht, so erlangt der Gläubiger hierdurch im Zweifel noch keine die Anfechtungsfrist nach § 124 BGB in Lauf setzende Kenntnis von der Urkundenfälschung.